## Information Generalvollmacht mit Patientenverfügung

In der letzten Zeit hat es in den Medien zahlreiche Berichte über negative Folgen einer durch das Gericht angeordneten Betreuung gegeben. Für einen Lebens- bzw. Ehepartner wird gegen den Willen des anderen Partners, vielfach auf Initiative finanziell interessierter Personen, eine Betreuung angeordnet, die oft für Streit zwischen den Partnern sorgt und teilweise erhebliches Geld des Betreuten bzw. beider Partner kostet.

Aus diesem Grunde wird nach dem am 01. September 2009 in Kraft getretenen Patientenverfügungsgesetz immer wieder von fachkundiger Seite empfohlen, in der Patientenverfügung gleichzeitig einen Bevollmächtigten zu ernennen. Damit sollen, wie die nachstehend geschilderten Fälle aus der letzten Zeit zeigen, Missstände vermieden werden und, falls ausnahmsweise eine Betreuung erforderlich werden sollte, allein die bevollmächtigte Person, die das Vertrauen des Vollmachtgebers genießt, zum Betreuer ernannt wird und nicht eine völlig fremde und möglicherweise nur am eigenen finanziellen Wohlergehen interessierte Person.

Wie wichtig dies ist, zeigen folgende Fälle aus der letzten Zeit:

Nach einer über 40-jährigen Ehe erleidet die Ehefrau eine Altersdepression, kommt in die Psychiatrie und wird dort von einem Sozialarbeiter künstlich gegenüber ihrem, für sie treu sorgenden Ehemann misstrauisch gemacht im Hinblick darauf, dass dieser angeblich ein Verhältnis mit einer Nachbarin habe, gegen ihren Willen ein teures Auto für sich kaufen wolle usw.. Durch ständige Einflussnahmen in den depressiven Phasen gelingt es, diese Frau zu veranlassen, eine Betreuung zu beantragen. Erst Monate später gelang es, nachdem der Ehemann einen Anwalt eingeschaltet hatte, diese völlig überflüssige und sehr kostspielige Betreuung zu beenden.

Eine Frau erbt auf Grund eines Testamentes ein Haus und Bargeld, konnte aber vom Nachlassgericht nicht sofort ausfindig gemacht werden, weil der Erblasser sie bereits vor Jahren mit einer seinerzeit noch, aber jetzt nicht mehr zutreffenden Anschrift eingesetzt hatte. Das Amtsgericht setzte für diese in diesem Zeitpunkt nicht zu ermittelnde Erbin eine Betreuerin ein, deren einzige Tätigkeit darin bestand, das Haus und den Hausrat zu fotografieren und sich bei der Sparkasse von dieser die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung an das zuständige Finanzamt zu schickende Kontenzusammenstellung geben zu lassen. Nach drei Monaten hatte das Amtsgericht die Anschrift der Erbin ermittelt und beendete die Betreuung, wobei die Betreuerin für diese geringfügige Tätigkeit infolge des hohen Wertes des Hauses fast 8.000,00 EUR zu Lasten der Erbin vereinnahmte.

Ein älteres Ehepaar entscheidet, dass die etwas hinfälligere Frau in ein Altenheim zieht, während der noch rüstige Ehemann in der Wohnung verbleibt. Überraschend erleidet dieser nach etwa einem Jahr einen Schlaganfall und ist geschäftsunfähig. Die Ehefrau will die Wohnung kündigen, da sie diese nicht mehr benötigt. Der Vermieter weist aber darauf hin, dass sie den Mietvertrag gar nicht kündigen kann, weil der Ehemann ihn allein abgeschlossen hat. Für die gar nicht mehr benötigte und benutzte Wohnung musste sie monatelang 550,00 EUR an Miete überflüssig zahlen.

Diese Beispiele zeigen, wie notwendig die Errichtung einer Vollmacht ist. Diese sollte aber auch mit einer Patientenverfügung verbunden werden, denn gerade im gesundheitlichen Bereich zeigt sich die Notwendigkeit hierzu, weil etwa durch diese Vollmacht auch ein nicht verheirateter Lebenspartner die Möglichkeit hat, Einsicht in die Krankenunterlagen zu bekommen oder von den behandelnden Ärzten entsprechende Auskünfte zu erhalten und mit Hilfe des jeweiligen Hausarztes diese einzusehen, so dass eigenständige Entscheidungen im gesundheitlichen Bereich getroffen und auch gegen den Widerstand der behandelnden Ärzte im gegebenen Fall durchgesetzt werden können.

So kann etwa bei schwer kranken oder dem Tode geweihten Personen erreicht werden, dass die Einleitung kostspieliger medizinischer Maßnahmen einschließlich des Setzens einer Magensonde zur künstlichen Verlängerung des Lebens unterbunden werden kann. Auch kann der Bevollmächtigte erwirken, dass die Maschine, die einen Menschen künstlich am Leben erhält, abgestellt wird.

Neben der bevollmächtigten Person kann hilfsweise eine weitere Person, falls die primär eingesetzte Person nicht mehr willens oder nicht mehr in der Lage ist, der Vollmacht entsprechend zu handeln, eingesetzt werden, was sich insbesondere dann empfiehlt, wenn der Vollmachtgeber und die bevollmächtigte Person gleichzeitig, etwa durch einen Verkehrsunfall, handlungsunfähig werden könnten.

Sobald vor mir diese Vollmacht mit Patientenverfügung unterschrieben worden ist, bestätige ich als Rechtsanwalt nicht nur die Identität und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, sondern auch die Erörterung über die Tragweite und den Umfang dieser Generalvollmacht und die Gefahr eines Missbrauchs und seiner Verhinderung. Aus diesem Grunde sollten sie die Vollmacht und auch keine beglaubigten Abschriften an bevollmächtigte Personen vorher weitergeben, sondern diese bei sich aufbewahren und den betreffenden Personen nur mitteilen, wo sich diese Vollmachten im Bedarfsfalle bei ihnen befinden. Ich hatte auch sie weiterhin darauf hingewiesen, dass durchaus die Möglichkeit besteht, die Vollmacht selbst inhaltlich zu begrenzen.

Erfolgt dies nicht, kann der Adressat der Vollmacht, in der Regel ein Arzt, später immer erklären, er könne überhaupt nicht überprüfen, von wem die Vollmacht stamme und ob der Vollmachtgeber zu diesem Zeitpunkt überhaupt geschäftsfähig gewesen war, so dass im Endergebnis diese Vollmacht wirkungslos ist.

Aus all diesen Gründen empfehle ich, einen Termin für ein **unverbindliches kostenloses Informationsgespräch** mit der Kanzlei zu vereinbaren, wobei dieses für Sie überhaupt keinerlei Verpflichtung enthält, eine solche Vollmacht zu errichten oder eine vorhandene abzuändern. Hierüber können Sie später selbst völlig frei entscheiden.

**Rechtsanwalt Dr. Strutz** 

Stand Juli 2013